



Botschaft
der Bundesrepublik Deutschland
Teheran
Embassy
of the Federal Republic of Germany

Teheran, 06. September 2001

Gz.:
(Bitte bei Antwort angeben)

Verwaltungsgericht Leipzig
Rathenaustrasse 40

04179 Leipzig



Betr.: Verwaltungsstreitverfahren
hier: Iranische Staatsangehörige [REDACTED]
Bezug: Ihr an das Auswärtige Amt gerichtetes Schreiben vom 10.04.2001, Az.: A 3 K 31923/96
Anlg.: Kostenrechnung des von der Botschaft Teheran beauftragten Vertrauensarztes

Sehr geehrte Damen und Herren,

durch ein Büroversehen ist Ihr o.g. Schreiben erst am 28. August 2001 bei der Botschaft Teheran eingegangen. Hierfür bitte ich um Entschuldigung.

Nach Eingang der gutachterlichen Stellungnahme des von hier beauftragten Vertrauensarztes nimmt die Botschaft zu den aufgeworfenen Fragen wie folgt Stellung:

1.
 - Zum gegenwärtigen Zeitpunkt gibt es im Iran genügend Neurologen und Psychologen zur Behandlung von *Depressionen*. -die hierfür erforderlichen Medikamente sind vorhanden.
 - *Osteoporose*: Es gibt hier genügend Orthopäden und Rheumatologen. Es sind im Iran auch moderne, paraklinische Instrumente für entsprechende Diagnostiken, sowie erforderliche Medikamente vorhanden.
 - *Zerebrovaskuläre Insuffizienz* ist im Iran ebenfalls behandelbar, da es genügend Neurochirurgen gibt und auch medizinische Geräte bzw. Medikamente zur Verfügung stehen.

- Zur Behandlung von *arterieller Hypertonie* gibt es adäquate Behandlungsmöglichkeiten und ausreichend Medikamente.
- Die Behandlung von *Gastritis* kann im Iran durch Fachärzte ohne Komplikationen erfolgen.
- *Restless Legs Syndrom*: Die medizinische Versorgung ist gewährleistet.
- *Schmerzsyndrom, Obstipation, Axiale Hiatushernie*, sowie *alle anderen* aufgeführten Krankheiten können im Iran durch Fachärzte ebenfalls erfolgreich behandelt werden. Entsprechende Medikamente sind erhältlich.

2. Die medizinische Versorgung der genannten Krankheiten ist auch in dem Ort Urumieh gewährleistet.

3. Es besteht die Möglichkeit einer entsprechenden Behandlung. Die Patienten benötigen hierfür ein Attest von ihrem behandelnden Facharzt. Das Attest sowie ihre Krankenakte sollte dann beim Gesundheitsministerium in der „Abteilung für Spezielle Medikamente“ vorgelegt werden. Nach einer entsprechenden Bestätigung durch einen Amtsarzt vor Ort bekommen die Patienten in der Regel dann die erforderlichen Medikamente.

4. Siehe Antwort zu 6.

5. Entsprechend dem ausführlichen Gutachten des Vertrauensarztes würde bei einer Rückkehr der Klägerin in den Iran keine konkrete Gefahr für Leib und Leben bestehen.

6. Sofern die Patienten krankenversichert sind, trägt die Versicherung einen Grossteil der erforderlichen medizinischen Behandlungskosten. Wenn sie nicht krankenversichert sind, müssen sie in der Regel sämtliche Kosten selbst tragen. Es ist im Iran jedoch absolut üblich, dass in diesem Fall die Kosten von den Kindern oder auch von weitläufigeren Verwandten des Patienten übernommen werden. Sind in (sehr seltenen) Einzelfällen weder Kinder, noch Verwandte im Iran vorhanden, können die Patienten auch einen Antrag bei einer gemeinnützigen „Well-fare Organisation“ im Iran stellen, die nach entsprechender Prüfung ggf. finanzielle Unterstützung gewährt.

Die Botschaft hofft, Ihnen mit diesen Auskünften weitergeholfen zu haben, und wäre für Zusendung der entsprechenden Auskünfte des Deutschen Orient-Instituts sowie von Amnesty International dankbar.

Es wird darum gebeten, die anliegende Kostenrechnung entsprechend zu begleichen und den Namen des von der Botschaft beauftragten Vertrauensarztes ggü. Dritten unbedingt vertraulich zu behandeln.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag



VERWALTUNGSGERICHT LEIPZIG

BESCHLUSS

In der Verwaltungsstreitsache

der Frau [REDACTED], Staatsangehörigkeit:
Iran

- Klägerin -

prozessbevollmächtigt:

Rechtsanwälte [REDACTED]

Gz.: [REDACTED]

g e g e n

die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge, -Außenstelle Chemnitz-, Adalbert-Stifter-Weg 25, 09131 Chemnitz, Gz.: 2154896-439,

- Beklagte -

beteiligt:

Der Bundesbeauftragte für Asylangelegenheiten, Rothenburger Straße 29, 90513 Zirndorf,

w e g e n

AsylVfG

hier: Beweisbeschluss

hat die 3. Kammer des Verwaltungsgerichts Leipzig durch die Richterin am Verwaltungsgericht Gabrysch als Einzelrichterin aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 4. April 2001 am 10. April 2001

b e s c h l o s s e n :

Es soll Beweis erhoben werden durch Einholung von Auskünften zu folgenden Fragen:

1. Ist im Iran die medizinische Versorgung bei folgenden Krankheiten gewährleistet:
 - Depression
 - Osteoporose (Erkrankung des Skelettsystems)
 - zerebrovaskuläre Insuffizienz (Durchblutungsstörungen des Gehirns)
 - arterielle Hypertonie (Bluthochdruck)
 - Gastritis (Entzündung der Magenschleimhaut)
 - Restless Legs Syndrom (Syndrom der unruhigen Beine)
 - Schmerzsyndrom (Oberbegriff für Beschwerdebilder, die mit chronischen Schmerzen einhergehen)
 - Obstipation (Stuhlverstopfung)
 - Axiale Hiatushernie (häufigste Form der Zwerchfellhernie)
 - LWS = Lendenwirbelsyndrom
 - Lumbalsyndrom (Ischiassyndrom)
 - Transitorisch ischämische Attacke (vorübergehend auftretende Unterbrechung der Durchblutung eines Organs)
 - Gonarthrose (Arthrose der Kniegelenke)
2. Ist die medizinische Versorgung der unter Nr. 1 genannten Krankheiten insbesondere in dem Ort Urumieh gewährleistet ?
3. Besteht im Iran die Möglichkeit der Behandlung mit morphinähnlichen Schmerzmitteln ?
4. Ist die medizinische Versorgung der unter Nr. 1 genannten Krankheiten bei Mittellosigkeit der Klägerin im Falle einer Rückkehr in den Iran gewährleistet?
5. Würde bei einer Rückkehr in den Iran bei der derzeit 78jährigen Klägerin, die unter den in Nr. 1 genannten Krankheiten leidet eine konkrete Gefahr für Leib oder Leben bestehen?
6. Wie erfolgt die Finanzierung der medizinischen Versorgung im Iran, insbesondere bei älteren Menschen?

Die Auskünfte sollen eingeholt werden

- a) beim Auswärtigen Amt der Bundesrepublik Deutschland, Postfach 11 48, 53001 Bonn,
- b) beim Deutschen Orient-Institut, Mittelweg 150, 20148 Hamburg.
- c) bei amnesty international, Heerstraße 178, 53111 Bonn

Dieser Beschluss ist unanfechtbar (§ 80 AsylVfG).

Gabrysch